- 11. 1. Hat der Bächter nach dem Reichssiedlungsgesetz bom 11. August 1919 ein Borkaufsrecht auch dann, wenn das Siedlungsunternehmen das Pachtgrundstück freihändig erworben hat?
- 2. Besteht das Bortaufsrecht des Bächters auch an Flächen, die er nicht in Pachtbesits gehabt hat?
- 3. Fit auf das Bortaufsrecht des Pächters § 508 BGB. an: wendbar? Wie ist danach zu versahren? Reichssiedlungsgeset vom 11. August 1919 (RGBI. S. 1429) § 6 Abs. 3.
- VI. Zivilsenat. Urt. v. 4. April 1932 i. S. Sch. (Bekl.) w. G. Höfebank Embh. (Kl.). VI 477/31.

- I. Landgericht Riel.
- II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Alägerin, ein gemeinnütziges Siehlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes, erwarb im Sahre 1920 bas bamals etwa 1300 ha umfassende Gut H., verwandte davon etwa 600 ha zu Siedlungszwecken und verkaufte an den Ritterautsbesitzer S. die übrigen etwa 700 ha, zu benen neben ben Gutsgebäuden. Acter und Weideland ein erheblicher Waldbeftand sowie etwa 50 ha Moor- und Ödland gehörten. S. verpachtete das landwirtschaftlich nukbare Land an eine Anzahl von Bächtern. Den erheblichsten Teil des Bachtlandes, nämlich etwa 47 ha, dazu mehrere Gebäude, aber nicht das Herrschaftshaus, pachtete der Bellagte durch Berträge vom 26. Januar und 29. April 1926 bis zum 31. Ranuar 1936. Er betrieb vorwiegend Schweinezucht. Nach den Bachtverträgen war für den Fall der Beräußerung des Bachtgegenstandes das Pachtverhältnis zum Schlusse des laufenden Bachtjahres gegen eine Entschädigung des Beklagten in Höhe eines Kahrespachtzinses kündbar. Dieser Kall trat dadurch ein, daß die Mägerin im Dezember 1927 die an S. verkaufte Kläche durch freihändigen Kauf zurückerwarb und dem Beklagten die Bacht vertragsgemäß kündigte. Sie legte 17 Siedlerstellen an und verlaufte die noch übrigen 471 ha als ein "Waldgut" mit dem Herrschaftshaus, dem ganzen Wald und etwa 60 ha landwirtschaftlich nutbarer Fläche an den bisherigen Bächter der Jagd, den Kaufmann T. Der Pachtbesitz des Beklagten fiel mit etwa 25 ha in dieses Waldgut, im übrigen in Siedlungsland. Die Klägerin bot dem Beklagten die größte, 34,87 ha umfassende Siedlerstelle zum Kauf an. Der Beklagte lehnte aber den Ankauf ab, weil die Stelle für ihn wirtschafklich nicht geeignet und zu teuer sei, und machte auf das Waldgut ein Vorkaufsrecht geltend, das er aus § 6 Abs. 3 RSiedlich. herleitete.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit klagt die Alägerin auf Festsstellung, daß dem Beklagten an dem Waldgut kein Vorkaufsrecht und mithin auch kein Übereignungsanspruch zustehe. Der Beklagte verlangt widerklagend die Einräumung des Besipes an dem ganzen Waldgut und die Auflassung. Beide Vorinstanzen gaben der Klage statt und wiesen die Widerklage ab. Die Kevision des Beklagten blieb erfolglos.

Grunbe:

... Das Berufungsgericht hat für die Verneinung des vom Beklagten beanspruchten Vorkaufsrechts zwei Gründe angegeben. Der erste, der sich auf die dritte Auflage des Erläuterungswerks von Bonfid-Wenzel zum Reichssiedlungsgeset stütt, geht dabin, daß das Vorkaufsrecht des Pächters nach § 6 Abs. 3 RSiedl. auf ein freihandig erworbenes Grundstud — abgesehen von Staats= domänen (Ponfid-Wenzel a. a. D. § 6 Anm. 7 u. 8) - überhaupt nicht anwendbar sei. Diese von Holzapfel RSiedly. § 6 Anm. 6 und Haad im Archiv für innere Kolonisation Bb. 16 S. 213 (gegen Reschte S. 12 bas.) nicht geteilte Ansicht kann freilich nicht für richtig erachtet werden; Bonfid und Wenzel haben sie in ihrem vom Beklagten dem Revisionsgericht vorgelegten Rechtsautachten selbst aufaegeben. Es trifft schon nicht zu, daß das Reichssiedlungs= gesetz nur Borschriften für die in ihm selbst geregelten Erwerbsarten enthielte, wie das Berufungsgericht meint. Das Gegenteil ergibt § 29 RSiedlo., ber auch nach Ansicht von Bonfid-Wenzel (a. a. D. § 29 Anm. 1) freihändige Antäufe mitumfaßt. Auch der Hinweis auf das Wiederkaufsrecht des früheren Eigentümers versagt, weil biefes Recht nach ausbrücklicher Vorschrift bes § 21 RSiedly. nur für Enteignungsfälle gegeben ist. Daß aus dem farblosen Ausdruck "übernommen" kein sicherer Schluß zu ziehen ist, erkennt auch das Berufungsgericht an. Entscheibend gegen seine Ansicht spricht aber der Umstand, daß schon das Vorhandensein des Reichsliedlungs= gesetzes den Siedlungsunternehmungen den freihändigen Ankauf wesentlich erleichtert. Das Vorkaufsrecht des Vächters würde stark beschränkt werden und leicht umgangen werden können, wenn es nur da anwendbar wäre, wo der Erwerb für Siedlungszwecke sich auch in den Formen des Reichssiedlungsgesetzes vollzogen hat. Die Entscheidungen RGR. Bb. 104 S. 324 und Bb. 110 S. 409 enthalten nichts Gegenteiliges.

Dagegen wird der zweite Grund des Berufungsgerichts von der Kevision vergeblich angegriffen. Der Pächter hat nach § 6 Abs. 3 RSiedls. ein Vorkaufsrecht am Restgut oder an einer geeigneten Siedlungsparzelle nur dann, wenn Restgut oder Barzelle zu seinem Pachtlande gehört haben. Weder der Wortlaut der Vorschrift noch ihre Entstehungsgeschichte (RGZ. Bd. 110 S. 411) geben den geringsten Anhalt dafür, daß dem Pächter ein Vorkaufsrecht auch an

solchen Grundstücken habe eingeräumt werden sollen, die er nicht in Bachtbesik gehabt hat. Ein derartiger Gedanke wurde ganz außerhalb des Zwedes der Borschrift liegen, die dem Bächter die Fortführung seines bisherigen Betriebes in gewissem Umfang ermöglichen soll, und er müßte zu unlöslichen Verwicklungen führen, wenn mehrere Bächter vorhanden sind, die mit gleichem Recht dasselbe Grundstück beanspruchen können. Der Hinweis im Rechtsgutachten von Bonfick auf die §§ 428, 513 BGB. bietet ebenso= wenig wie seine sonstigen Vorschläge brauchbare Lösungen für solchen Kall. Das Vorhandensein mehrerer Bächter mag zwar hier nicht in Betracht kommen, aber schon die Möglichkeit solcher Sachgestaltung steht der Auslegung entgegen, die der Beklagte der Borschrift geben will. Darum kann ber Bächter zwar das Borkaufsrecht an einem Teile seines bisherigen Bachtlandes ausüben (RGB. Bb. 104 S. 324) ober auch am ganzen, wenn es unaufgeteilt weiterveräußert wird (RGR. Bd. 110 S. 415), und es mag dabei auch auf eine unbedeutende Vergrößerung nicht ankommen (RGA. Bb. 110 S. 417). Unmöglich fann aber ber Beklagte ein Vorkaufsrecht auf das 471 ha umfassende Waldaut geltend machen, wobon er nur 25 ha in Pachtbesitz gehabt hat (vgl. Haad a. a. D. S. 213).

Nun mag freilich der Revision zugegeben werden, daß auf das Vorkaufsrecht des Pächters § 508 BGB. grundfählich anwendbar ist. Das Geset saat nichts Gegenteiliges, und auch in RGZ. Bb. 110 G. 415 ist die entsprechende Anwendbarteit ber §§ 504 bis 511 BBB, angenommen worden. Das Bedenken des Berufungsgerichts, daß der Aufteilungsplan gestört werden könnte, mag in manchen Fällen der Anwendbarkeit des § 508 BGB. entgegenstehen, ist aber im vorliegenden Falle nicht stichhaltig. Danach hätte der Beklagte das Vorkaufsrecht auf die 25 ha ausüben können, die nicht für Siedlerstellen verwandt, sondern zum Restgut geschlagen worden waren, oder auch, wenn er das vorzog, auf einen anderen Teil seines chemaligen Pachtlandes, der zur Bilbung einer für ihn geeigneten Siedlerstelle (§ 6 Abf. 3 RSiedlich.) verwandt worden war. Der Aufteilungsplan brauchte dadurch nicht gestört zu werden, denn die . Klägerin hatte nach § 508 Sat 2 BGB. verlangen können, daß ber Vorkauf auf das ganze Restgut oder auf die ganze Siedlerstelle erstreckt werde, wenn eine Ausscheidung der vom Beklagten beanspruchten Fläche ohne Nachteil für den Aufteilungsplan nicht möglich gewesen wäre. Der Bellagte hätte alsbann die Freiheit seiner Entschliefung zurückgewonnen, ob er bei der Ausübung des Borfaufsrechts bleiben wolle (MGR. Bd. 133 S. 79). Nach § 508 BGB. ist der Beklagte aber nicht verfahren. Die Klägerin hat ihm gegenüber niemals das Verlangen gestellt, daß er das Vorkaufsrecht, wenn überhaupt, an dem ganzen Waldaut ausübe. Sie hat ihm eine Siedlerstelle angeboten und hat ihm durchweg jedes Vorkaufsrecht an dem Waldgute, sei es im ganzen, sei es zu einem Teile, bestritten. Bei dieser Sachlage konnte für ihn auch nach § 508 BGB. die Ausübung eines Vorkaufsrechtes am ganzen Waldqute (vgl. RGA. Bb. 133 S. 78) nicht in Frage kommen. Er konnte nur an ben zum Waldgute gezogenen 25 ha, die er in Pachtbesitz gehabt hatte, ein Vorkaufsrecht ausüben und mußte es der Klägerin überlassen, ob sie Mittel und Wege fand, die 25 ha für ihn auszuscheiden und ihm für einen verhältnismäßigen Teil des mit T. vereinbarten Gesamtpreises zu überlassen, ober ob sie es vorzog, die Erstreckung des Vorkaufs auf das ganze Waldaut zu verlangen. Dagegen gab ihm § 508 BBB. kein Recht, sich der Klägerin, ohne daß sie solches Verlangen stellte, als Käufer des Waldautes aufzubrängen. Das hat er aber getan. Entscheibend ist seine innerhalb der Frist des § 7 RSiedly. abgegebene Erklärung. Seine Erklärung vom 4. Juni 1929 über die Ausübung des Vorkaufsrechts und ebenso die von ihm erwirkte Auflassungsvormerkung betrafen das ganze Waldgut. Auch mit seiner Widerklage macht er nicht etwa ein Borkaussrecht an den 25 ha geltend, sondern am ganzen Waldaut. Ein solches steht ihm aber aus den dargelegten Gründen nicht zu.